

Statuten der Offiziersgesellschaft Zürcher Oberland (OGZO)

~~(Version I vom 25.07.2021/mco)~~

~~(Version II vom 15.08.2021/mco)~~

~~(Version III vom 20.08.2021/mco)~~

~~(Version IV vom 01.09.2021/mco)~~

~~(Version V vom 01.09.2021/mco)~~

~~(Version VI vom 11.10.2021/mco/eru)~~

~~(Version VI vom 14.10.2021/mco/eru)~~

~~(Version VII vom 02.11.2021/mco)~~

Bemerkungen:

- **Nachstehend sind NUR die Artikel und Unter-Punkte aufgelistet, welche eine Änderung erfahren, verschoben oder gestrichen werden. Die Änderungen sind zT farbig hervorgehoben.**
 - **Alle hier nicht erwähnten Artikel und Unter-Punkte bleiben somit unverändert.**
 - **Gestrichene und nicht ersetzte Artikel werden entsprechend erwähnt (so muss nicht die vollständige Nummerierung ersetzt werden).**
-

I. a Allgemeines

I. b Rechtsstellung, Zweck und Ziele

II. Generalversammlung

III. Der Vorstand

IV. Die Revisoren

V. Mitgliedschaft / Mitgliederkategorien / Jahresbeitrag

VI. Finanzen

VII. Auflösung der OGZO

VIII. Änderung der Statuten

IX. Schlussbestimmungen

ALT Bestehende Statuten	NEU neue, verschobene oder angepasste Art. / Pte.
Titelseite, Auszüge Art. 51 und Art. 52	Die Auszüge werden ersatzlos gestrichen.
	NEU I. a Allgemeines 1. Die Personenbezeichnungen in diesen Statuten sind geschlechtsneutral aufgeführt. 2. Das Gesellschaftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
I. Name, Sitz und Zweck NEU Art. 01 1. Die Offiziersgesellschaft Zürcher Oberland (OGZO), gegründet am 18. März 1888, ist ein Verein (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB. 2. Der Sitz der OGZO befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.	I. b Rechtsstellung, Zweck und Ziele Art. 01 1. Die Offiziersgesellschaft Zürcher Oberland (OGZO), gegründet am 18. März 1888, ist ein Verein (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB. 2. Die OGZO ist eine Untersektion der Kantonalen Offiziersgesellschaft Zürich (KOG ZH), die ihrerseits der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) angehört. 3. Der Sitz der OGZO befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
Art. 02 <i>wird ersetzt</i> -----> Die OGZO bezweckt: - für die Interessen der Schweizerischen Armee zu arbeiten; - die Wahrung der Interessen der Offiziere im Rahmen der Schweiz. Sicherheitspolitik; - die Förderung des Schweiz. Wehrwesens; - die ausserdienstliche Weiterbildung; - die Pflege der militärischen Kameradschaft unter Einbezug der Familie. Art. 03 <i>wird ersetzt</i> -----> 1. Dieser Zweck soll u.a. erreicht werden durch: - Vorträge, Übungen, Exkursionen und Betriebsbesichtigungen; - spezielle Familienanlässe; - Zusammenarbeit mit Vereinigungen, welche das gleiche Ziel verfolgen.	Art. 02 1. Die Offiziersgesellschaft Zürcher Oberland setzt sich im Einklang mit der Bundesverfassung (Art. 58 und 59) für eine glaubwürdige, leistungsfähige Schweizer Armee ein. Die OGZO begleitet aufmerksam die Schweizerische Sicherheitspolitik und bringt sich aktiv ein – insbesondere bei Diskussionen über Armeefragen. 2. Die OGZO engagiert sich im Zürcher Oberland als Bindeglied zwischen Bevölkerung und Armee, indem sie: - den offenen Dialog sucht; - sachliche, faktenbasierte Informationen über die Armee und die Schweizerische Sicherheitspolitik verbreitet; - Stellung nimmt gegen unwahre Behauptungen in Massenmedien und sozialen Medien; - sich wehrt gegen Diffamierung oder Verhöhnung der Armee und ihrer Angehörigen; - die Zusammenhänge und Bedeutung thematisiert, welche eine intensive Ausbildung, eine moderne Ausrüstung und ausreichende Bestände für die Armee und die Schweiz haben.

<p>2. Zur Pflege von Spezialgebieten (Schiessausbildung, Reiten, vormilitärische Jugendausbildung usw.) können auf Antrag des Vorstandes und nach Gutheissung durch die Generalversammlung interne Untersektionen gebildet werden.</p>	<p>3. Die OGZO verfolgt ihre Anliegen bzw. erreicht ihre Ziele durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorträge, Übungen, Exkursionen und Betriebsbesichtigungen; - spezielle Familienanlässe; - Zusammenarbeit mit Vereinigungen, welche die gleichen Ziele verfolgen. <p><i>Art. 03, Pt. 2 wird gestrichen bzw. ersetzt durch Art. 19.</i></p>
<p>Art. 04 <i>wird verschoben</i>-----> Die OGZO ist eine Untersektion der Kantonalen Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich (KOG ZH), die ihrerseits der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) angehört.</p>	<p><i>NEU I.b, Art. 01, Pt 2</i></p>
<p>II. Generalversammlung</p> <p>Art. 05 1. Die OGZO tritt jährlich zu einer ordentlichen Generalversammlung (GV) zusammen. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der OGZO.</p> <p>2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich vor dem 31. Mai statt.</p> <p>Art. 07 <i>wird verschoben</i> -----> Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden (gemäss Art. 06), Datum, Zeit und Ort, mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Datum bekannt gegeben wird.</p> <p>Art. 12 <i>wird verschoben</i> -----> Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann entweder schriftlich vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% aller Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.</p>	<p>II. Generalversammlung (GV)</p> <p>Art. 05 1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der OGZO. Die OGZO tritt jährlich zu einer Ordentlichen GV zusammen.</p> <p>2. Die Ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich vor dem 31. Mai statt.</p> <p><i>NEU Art. 05, Pt 3</i> 3. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden (gemäss Art. 06), Datum, Zeit und Ort, mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Datum bekannt gegeben wird.</p> <p><i>NEU Art. 05, Pt 4</i> 4. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung (ao GV) kann entweder schriftlich vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% aller Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt gefordert werden.</p> <p><i>NEU Art. 5, Pt 5</i> 5. Ist es aufgrund externer Einschränkungen nicht möglich, eine GV oder ao GV physisch vor Ort durchzuführen, so entscheidet der Vorstand, ob die GV in diesem Jahr ausgesetzt oder durch eine schriftliche Variante/Abstimmung ersetzt wird.</p>

	<p><i>NEU Art. 5, Pt 6</i></p> <p>6. Der Vorstand kann eine Echtzeitübertragung (Live-Streaming) der GV oder ao GV anbieten und speziell angemeldeten Mitgliedern erlauben, digital an der Generalversammlung teilzunehmen, um so ihr Stimm- und Wahlrecht trotzdem auszuüben.</p>
<p>Art. 10</p> <p>Die Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nichts anderes beschlossen wird.</p> <p>Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>	<p>Art. 10</p> <p>1. Die Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nichts anderes beschlossen wird.</p> <p><i>NEU Art. 10, Pt 2</i></p> <p>2. Per Live-Streaming teilnehmende Mitglieder stimmen gleichzeitig und ebenfalls offen mit der vom Vorstand vorgängig definierten Applikation/Technik ab.</p> <p>3. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>
<p>Art. 11</p> <p>1. Die Generalversammlung wählt einen Vorstand von 7 – 9 Mitglieder. Jede mündige Person, auch Nichtgesellschaftsmitglied, kann für eine Amtsdauer von 2 Jahren in den Vorstand gewählt werden.</p> <p>2. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt.</p> <p>3. Der Vorstand konstituiert sich selbst und gibt seine Zusammensetzung in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt.</p>	<p>Art. 11</p> <p>1. Die Generalversammlung wählt einen Vorstand von 6 – 8 Mitgliedern jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren (siehe Art. 06). Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Jede mündige Person, auch Nichtgesellschaftsmitglied, kann in den Vorstand gewählt werden.</p> <p>2. Der Präsident wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt (siehe Art. 06). Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.</p> <p>3. Der Vorstand konstituiert sich selbst (<i>Ausnahme: siehe Art. 11, Abs 6</i>) und gibt seine Zusammensetzung in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt.</p>
<p>5. Ein Nichtgesellschaftsmitglied kann nicht als Präsident, Vizepäsident oder Kassier gewählt / bestimmt werden.</p>	<p>5. Ein Nichtgesellschaftsmitglied kann nicht als Präsident gewählt oder als Vizepäsident bestimmt werden.</p> <p><i>NEU Art. 11, Pt 6</i></p> <p>6. Der Vorstand kann ein Nichtgesellschaftsmitglied als Kassier vorschlagen. Die Generalversammlung muss diesen Vorschlag genehmigen.</p>
<p>Art. 12 <i>wird verschoben</i> -----></p> <p>Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann entweder schriftlich vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% aller Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.</p>	<p><i>NEU Art. 05, Pt 4</i></p>

<p>III. Der Vorstand</p> <p>Art. 13 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Hauptchar- gen zusammen: - Präsident; - Vizepräsident; - Kassier; - Aktuar / Protokollführer,</p> <p>plus max. 5 weiteren Vorstandsmitglieder.</p>	<p>III. Der Vorstand</p> <p>Art. 13 1. Der Vorstand setzt sich aus max. 8 Mitgliedern zusammen: - Präsident; - Vizepräsident; - Kassier; - Aktuar / Protokollführer,</p> <p>und weiteren Mitgliedern.</p> <p>2. Der Vorstand muss jeweils in je zwei Teil-Hälften wiedergewählt werden.</p>
<p>Art. 14 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist der Gesell- schaft gegenüber für seine Amtsführung sowie ihm in dieser Funktion anvertrautes Gut verantwortlich und beachtet die Regeln der Vertraulichkeit von In- formationen innerhalb des Vorstandes.</p>	<p><i>Art. 14 wird ersatzlos gestrichen</i></p>
<p>Art. 15 1. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder wer- den von der Generalversammlung gewählt (siehe Art. 06).</p> <p>2. Der Vorstand muss in je zwei Teil-Hälften wieder- gewählt werden.</p>	<p><i>Art. 15 Pt 1 wird gestrichen bzw. verschoben, NEU Art. 11, Pt. 1</i></p> <p><i>Pt 2 wird verschoben, NEU Art. 13., Pt.2</i></p>
<p>Art. 16 Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.</p> <p>Art. 17 Der Präsident wird jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.</p>	<p><i>Art. 16 wird gestrichen bzw. verschoben, NEU Art. 11, Pt. 1</i></p> <p><i>Art. 17 wird gestrichen bzw. verschoben, NEU Art. 11, Pt. 2</i></p>
<p>Art. 19 Für die Bearbeitung oder Organisation von speziel- len Anlässen wie auch für die Bearbeitung von Spe- zialproblemen und -themen, z.B. Abstimmungsveran- staltungen, Podiumsgespräche, sicherheitspoliti- sche Anlässe, Statutenänderungen, Wettkampfgre- lemente usw., kann der Vorstand Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder nicht zwingend dem Vorstand angehören müssen.</p>	<p>Art. 19 Für die Bearbeitung von Spezialgeschäften kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, welche nicht dem Vorstand angehören.</p>

<p>Art. 21 1. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand hat schriftlich zuhanden des Präsidenten oder eines der übrigen Vorstandsmitglieder bis zum 31. Dezember zu erfolgen.</p>	<p>Art. 21 1. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand hat schriftlich zuhanden des Präsidenten oder eines der übrigen Vorstandsmitglieder bis zum 31. Dezember 30. November zu erfolgen.</p>
<p>Art. 22 1. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Er trifft alle notwendigen Anordnungen, überwacht die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder und sorgt für die Beachtung/ Einhaltung der Statuten.</p>	<p>Art. 22 1. Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er oder der Vizepräsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Er koordiniert die Tätigkeit des Vorstandes.</p>
<p>Art. 25 3. Er orientiert den Vorstand bei jeder Vorstandssitzung über die finanzielle Situation der Gesellschaft, im Besonderen aber über die Einhaltung des Vorschlages und die Situation der Eingänge der Mitgliederbeiträge.</p>	<p>Art. 25 3. Er orientiert den Vorstand bei jeder Vorstandssitzung über die finanzielle Situation der Gesellschaft, im Besonderen aber über die Einhaltung des Vorschlages Budgets und die Situation der Eingänge der Mitgliederbeiträge.</p> <p><i>NEU Art. 25, Pt. 6</i> 6. Der Kassier hat die Rechnung mit sämtlichen Belegen rechtzeitig vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren zur Verfügung zu stellen und einen Termin für die gemeinsame Revisionsbesprechung festzulegen</p>
<p>IV. Die Revisoren</p> <p>Art. 27 2. Jedes Jahr wird je ein Revisor für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.</p> <p>Art. 28 1. Der Rücktritt eines Rechnungsrevisors hat schriftlich zuhanden des Vorstandes bis zum 31. Dezember zu erfolgen.</p>	<p>IV. Die Revisoren</p> <p>Art. 27 2. Jedes Jahr wird <i>von der Generalversammlung</i> je ein Revisor für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.</p> <p>Art. 28 1. Der Rücktritt eines Rechnungsrevisors hat schriftlich <i>zuhanden des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes</i> bis zum 31. Dezember 30. November zu erfolgen.</p>
<p>Art.30 Der Kassier hat die Rechnung mit sämtlichen Belegen rechtzeitig vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren zur Verfügung zu stellen und einen Termin für die gemeinsame Revisionsbesprechung festzulegen.</p>	<p><i>Art.30 wird gestrichen bzw. verschoben, NEU Art. 25, Pt. 6</i></p>

<p>V. Mitgliedschaft / Mitgliederkategorien / Jahresbeitrag</p> <p>Art. 32 1. Die Mitglieder der OGZO gehören unterschiedlichen Mitgliederkategorien an. Die Mitgliederkategorie bestimmt die Höhe des alljährlich zu begleichenden Mitgliederbeitrages.</p>	<p>V. Mitgliedschaft / Mitgliederkategorien / Jahresbeitrag</p> <p>Art. 32 1. Die Mitglieder der OGZO gehören folgenden unterschiedlichen Mitgliederkategorien an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Normalmitglied - das Sekundärmitglied - das Ehrenmitglied <p>Die Mitgliederkategorie bestimmt die Höhe des alljährlich begleichenden zu bezahlenden Mitgliederbeitrages.</p>
<p>2. Normalmitglied Ein Normalmitglied ist ein OGZO Mitglied, welches nur in der OGZO und nicht noch in einer anderen militärischen Organisation Mitglied ist, und über die OGZO den SOG Mitgliederbeitrag bezahlt.</p>	<p>2. Normalmitglied Ein Normalmitglied ist ein OGZO Mitglied, welches über die OGZO den SOG Mitgliederbeitrag (inkl. ASMZ Abonnement) bezahlt.</p>
<p>3. Sekundärmitglied Ein Sekundärmitglied ist ein OGZO Mitglied, welches zusätzlich in einer anderen militärischen Organisation Mitglied ist und nicht via über die OGZO den SOG Mitgliederbeitrag bezahlt.</p>	<p>3. Sekundärmitglied Ein Sekundärmitglied ist ein OGZO Mitglied, welches zusätzlich in einer anderen militärischen Organisation Mitglied ist und somit nicht via über die OGZO den SOG Mitgliederbeitrag bezahlt.</p>
<p>Art. 34 1. Die Bezeichnung von Mitgliedern in diesen Statuten ist geschlechtsunabhängig.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft der OGZO können erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle eingeteilten oder in Ehren aus der Armee entlassenen Offiziere. - Mitglieder, vorwiegend Offizier, von anderen Organisationen mit sicherheitspolitischer Zielsetzung. 	<p><i>Art. 34 Pt. 1 wird verschoben, NEU I.a, Pt 1</i></p> <p>Die Mitgliedschaft der OGZO können erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Offiziere der Schweizer Armee – unabhängig davon, ob sie eingeteilt oder bereits in Ehren entlassen sind; - Angehörige, vorwiegend Kader, von anderen Organisationen des Sicherheitsverbundes Schweiz.
<p>Art. 35 Die Mitgliedschaft in der OGZO beginnt grundsätzlich mit dem Eingang des persönlich unterzeichneten OGZO-Eintrittsformular.</p>	<p>Art. 35 1. Die Mitgliedschaft in der OGZO wird grundsätzlich mit dem OGZO-Eintrittsformular beim Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied beantragt.</p> <p><i>NEU Art. 35, Pt. 2</i> 2. Das Eintrittsformular kann schriftlich (mit Brief, E-Mail, elektronisch direkt ab der Webseite der OGZO oder in einer zukünftigen, neuen, schriftlichen Technik), mit Datum und den verlangten persönlichen Daten versehen eingereicht werden.</p>

<p>Der Vorstand kann jedoch über Aufnahme resp. Nichtaufnahme eines Mitgliedes entscheiden. Die Ablehnung eines Beitrittsesuches braucht nicht begründet zu werden.</p>	<p>3. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme resp. Nichtaufnahme eines Mitgliedes. Die Ablehnung eines Beitrittsesuches muss nicht speziell begründet werden.</p>
<p>Art. 37 Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch die Genehmigung des schriftlich eingereichten Austrittes, durch Streichung, durch Ausschluss (siehe entsprechender Art.) oder durch das Ableben des Mitgliedes.</p>	<p>Art. 37 Die Mitgliedschaft erlischt durch den schriftlich eingereichten Austritt, durch Streichung oder Ausschluss (siehe Art. 39) oder durch den Tod des Mitgliedes.</p>
<p>Art. 38 1. Die Austrittsmeldung muss schriftlich und persönlich unterzeichnet dem Vorstand eingereicht werden. Die Verpflichtungen für das laufende Jahr gegenüber der OGZO sind zu erfüllen.</p> <p>2. Die Austrittsmeldung aus der Gesellschaft muss jeweils bis spätestens 30. November beim Präsidenten eingegangen sein. Der Austritt erfolgt immer per 31. Dezember bzw. tritt ab dem 1. Januar des Folgejahres in Kraft.</p>	<p>Art. 38 1. Die Austrittsmeldung muss schriftlich (mit Brief, E-Mail oder in einer zukünftigen, neuen, schriftlichen Technik), mit Datum, Vorname und Nachname versehen, eingereicht werden. Die Verpflichtungen für das laufende Jahr gegenüber der OGZO sind zu erfüllen.</p> <p>2. Die Austrittsmeldung aus der Gesellschaft muss jeweils bis spätestens 30. November zuhänden des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes erfolgen. Der Austritt erfolgt immer per 31. Dezember bzw. tritt ab dem 1. Januar des Folgejahres in Kraft.</p>
<p>Art 39 2. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied mit der Begründung bzw. mit einem endgültigen Zahlungstermin und dem Hinweis des Ausschlusses schriftlich zu orientieren.</p> <p>3. Der endgültige Ausschluss muss vom Vorstand dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.</p>	<p>Art 39 2. Mitglieder, welche trotz wiederholten Mahnungen ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Pt 3 wird gestrichen bzw. ersetzt</i></p> <p><i>NEU Art. 39, Pt. 3</i> 3. Sollten ausgeschlossene Mitglieder in den Folgejahren von sich aus den Kontakt zur OGZO wieder aufnehmen, so können sie unter Vorbehalt Art. 35 wieder als Mitglieder aufgenommen werden.</p>
<p>VI. Finanzen</p> <p>Art. 41 1. Die ordentliche Generalversammlung setzt jährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.</p>	<p>VI. Finanzen</p> <p>Art. 41 1. Die Ordentliche Generalversammlung setzt jährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr fest.</p>

<p><i>Art. 42 wird verschoben -----></i> Für die Verbindlichkeit der OGZO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>	<p><i>NEU Art. 45</i></p>
<p>Art. 43 2. In besonderen Fällen kann der Vorstand aber auch Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 43 2. In besonderen Fällen kann der Vorstand aber auch Ausnahmen bewilligen.</p>
<p>Art. 44 Der Vorstand kann Ausgaben, welche im laufenden Voranschlag nicht enthalten sind, im Einzelfall bis zu CHF 1'000.00 / Gesellschaftsjahr beschliessen.</p>	<p>Art. 44 1. Der Vorstand kann Ausgaben, welche im laufenden Voranschlag Budget nicht enthalten sind, im Einzelfall bis zu CHF 1'000.00 / Gesellschaftsjahr oder 10% des Vereinsvermögen beschliessen. Es gilt der daraus resultierende kleinere Betrag. <i>NEU Art. 44, Pt. 2</i> 2. Der Vorstand kann frei über den Betrag im Initiativkonto verfügen. Das Initiativkonto steht für Aktionen zur Erhaltung und Unterstützung des Sicherheitsverbundes Schweiz (Initiativen, Unterschriftensammlungen, Abstimmungsaktionen, Flyer-Aktionen usw.).</p>
<p><i>Art. 45 wird verschoben-----></i> Das Gesellschaftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p>	<p><i>NEU Art. 1.a, Pt. 2</i></p>
	<p><i>NEU Art 45</i> Für die Verbindlichkeit der OGZO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p>VII. Auflösung der OGZO Art. 48 Nach einer allfälligen Auflösung und nach der Begleichung aller finanziellen Schulden werden das Vereinsvermögen und Vereinsakten der Kantonalen Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich (KOG) zuhanden einer späteren Neugründung einer OG im Zürcher Oberland übergeben.</p>	<p>VII. Auflösung der OGZO Art. 48 Nach einer allfälligen Auflösung und nach der Begleichung aller finanziellen Verpflichtungen Schulden werden das Vereinsvermögen und das Vereinsakten der Kantonalen Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich (KOG) zuhanden einer späteren Neugründung einer OG im Zürcher Oberland übergeben.</p>

<p>VIII. Änderung der Statuten</p> <p>Art. 49 1. Allfällige Revisionen dieser Statuten müssen von der Generalversammlung abgenommen bzw. müssen in der Einladung zur Generalversammlung auf der Traktandenliste aufgeführt werden.</p> <p>2. Für eine Annahme neuer Statuten gilt das absolute Mehr der Anwesenden.</p> <p>Art. 50 1. Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann auf schriftlichen Antrag mindestens eines Mitgliedes unter Angabe der Änderungen verlangt werden.</p> <p>2. Für die Annahme eines Änderungsantrages ist ein Mehr von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p>VIII. Änderung der Statuten</p> <p>Art. 49 Statutenänderungen Allfällige Revisionen dieser Statuten müssen von der Generalversammlung abgenommen bzw. müssen in der Einladung zur Generalversammlung auf der Traktandenliste aufgeführt werden.</p> <p>Pt 2 wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Art. 50 1. Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann auf schriftlichen Antrag sowohl vom Vorstand wie auch von Mitgliedern unter Angabe der Änderungen verlangt werden.</p> <p>2. Für die Annahme eines Änderungsantrages ist eine Zweidrittelsmehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>
<p>IX. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 51 Diese revidierten Statuten sind von der Generalversammlung vom 27. März 2009 in Hittnau angenommen worden und ersetzen die Statuten bzw. die Statutenrevisionen vom 01. April 1939, 21. Juni 1972 und 22. Juni 1984.</p> <p>Art. 52 Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.</p>	<p>IX. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 51 Diese revidierten Statuten sind von der Generalversammlung vom 25. März 2022 in Russikon angenommen worden und ersetzen die Statuten bzw. die Statutenrevisionen vom 27. März 2009, 01. April 1939, 21. Juni 1972 und 22. Juni 1984.</p> <p>Art. 52 Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 25. März 2022 in Russikon in Kraft.</p>
<p>Beilagen</p> <p>Art. 67 ZGB und Art. 68 ZGB</p>	<p>Die Beilagen werden ersatzlos gestrichen.</p>

Diese Statutenanpassung wurde an der Vorstandssitzung vom 01.11.2021 vom Vorstand einstimmig angenommen und wird der Ordentlichen GV 2022 in Russikon als Antrag zur Genehmigung vorgelegt.

Uster, 01.11.2021